

Das Kriegsbrot.

In der morgigen „Wiener Zeitung“ werden zwei Ministerialverordnungen verlautbart, die eine Einschränkung der Verwendung von Weizen und Roggen zur Brot- und Gebäckerzeugung bezwecken. Mit der einen Verordnung wird festgesetzt, daß vom 1. Dezember 1914 an bei der Broterzeugung eine Mehlmischung zu verwenden ist, die höchstens 70% Weizen oder Roggen und als Rest Gersten-, Mais-, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelbrei enthält. Für die Beimengung von Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelbrei wird der Deklarationszwang aufrechterhalten, für die Beimengung von Gersten- oder Maismehl wird diese Verpflichtung aufgehoben, und zwar sofort bei Inkrafttreten der Verordnung. Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, den Verkaufspreis dieses Mischbrottes unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit und das Gewicht des Brotes und unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse festzusetzen. Den Händlern wird der Verkauf anderen Brotes, soweit derselbe inländischer Herkunft ist, untersagt. Mit der zweiten Verordnung wird der derzeit übliche Austausch und die Zurücknahme des an Gast- und Schankbetriebe sowie an Händler gelieferten Weißgebäckes verboten und hiedurch der durch diese Uebung verursachten bedeutenden Verschwendung an Weizen vorgebeugt. Diese Maßnahme ist auch in sanitärer Beziehung nicht ohne Bedeutung. Beide Verordnungen stellen sich als ein Teil jener Maßnahmen dar, die die Regierung in Aussicht genommen hat, um für die Dauer des Krieges die Brotversorgung unbehindert aufrechtzuerhalten. Die Heranziehung der in hinreichenden Mengen vorhandenen Getreidesorten Gerste und Mais, sowie der Kartoffel zur Broterzeugung, sowie die Vermeidung der Verschwendung von Weizenmehl bei der Erzeugung von Luxusgebäck bezwecken die möglichste Schonung der Weizen- und Roggenvorräte bis zur nächsten Ernte.